

SATZUNG DER STADT GÖPPINGEN

ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER MIT MIGRATIONS Hintergrund IM INTEGRATIONS AUSSCHUSS VOM 17. DEZEMBER 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Göppingen am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses

- (1) Die Stadt Göppingen richtet einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderats ein, in dem sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit Migrationshintergrund als sachkundige Mitglieder mitwirken.
- (2) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der interkulturellen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in der Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Dem Integrationsausschuss gehören stimmberechtigte Mitglieder an:
zehn Mitglieder des Gemeinderats sowie
neun sachkundige Mitglieder mit Migrationshintergrund
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (3) Die neun stimmberechtigten sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen der Migrantenselbstorganisationen bestellt. Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Interkultur, Bürgerschaftliches Engagement, Interreligiöser Dialog
 - Sprachförderung, Bildung, Schule
 - Soziales, Kinder, Jugend
 - Wirtschaft, Berufliche Ausbildung
 - Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit
- (4) Vorsitzender des Integrationsausschusses ist der Oberbürgermeister. In seiner ständigen Vertretung hat der Erste Bürgermeister den Vorsitz inne.

§ 3

Auswahlverfahren für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach den Wahlen des Gemeinderats auf Grund von Vorschlägen, die aus Migrantenselbstorganisationen kommen, vom amtierenden Gemeinderat bestellt.
- (2) Als sachkundiges Mitglied kann bestellt werden, wer
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Göppingen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist,
 3. einen Aufenthaltstitel besitzt oder EU-Bürger ist oder nachweislich eingebürgert wurde oder wenn mindestens ein Elternteil nach 1950 nach Deutschland zugewandert ist,
 4. Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit nachweisen kann,
 5. über gute Deutschkenntnisse verfügt.
- (3) Nicht berücksichtigt werden Personen,
1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten,
 2. die von einem deutschen Gericht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind,
 3. die einer in der Bundesrepublik verbotenen Vereinigung angehören oder die die freiheitlich demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,

4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
 5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.
- (4) Der neue Integrationsausschuss konstituiert sich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Beschlussfassung des Gemeinderats über die Bestellung der sachkundigen Mitglieder.

§ 4

Pflichten, Ausscheiden und Nachrücken der sachkundigen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind verpflichtet, die Arbeit des Ausschusses nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Integrationsausschuss endet durch
 1. Wegzug des sachkundigen Mitglieds aus Göppingen
 2. Widerruf der Bestellung.
- (3) Ein Widerruf kann erfolgen, wenn
 - die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 2) oder
 - wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen oder
 - wenn das sachkundige Mitglied des Integrationsausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 GemO nicht nachkommt.
- (4) Scheidet ein sachkundiges Mitglied aus dem Integrationsausschuss aus, rückt sein Stellvertreter nach.

§ 5

Mitwirkung sachkundiger Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderats

- (1) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderats können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gem. § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Personenvorschläge dazu macht der Integrationsausschuss. Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner erhalten in den Ausschüssen Rederecht, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6
Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Der Integrationsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber zu zwei Sitzungen jährlich, zusammen.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für die Sitzungen des Integrationsausschusses gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 7
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (GEPO 17.02.2010) in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Göppingen über die Beteiligung von Einwohnern mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen vom 18.11.2004 außer Kraft.

Göppingen, 17.12.2009

Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez.
Guido Till
Oberbürgermeister